



**Landesverband Niedersachsen  
im Deutschen Verband  
der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG)  
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen**



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesverband Niedersachsen im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG) - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen" (Kurzform: DVG-LV Niedersachsen). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 4889 eingetragen.
- (2) Der Landesverband ist eine Untergliederung des DVG.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbands ist Hannover.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Landesverbands ist der Zusammenschluss der Mitgliedsvereine zur Förderung des Hundesports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Beratung und Schulung der Mitglieder der angeschlossenen Vereine bei der Haltung und Führung von Hunden,
  - b) Förderung der Ausbildung von Hunden nach den jeweils geltenden Bestimmungen,
  - c) Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder gegenüber dem DVG,
  - d) Durchführung jährlich stattfindender Landesverbandssiegerprüfungen,
  - e) Zuteilung der Leistungsrichter für alle termingeschützten Veranstaltungen im Verbandsbereich,
  - f) Schulung der Funktionsträger der jeweiligen Organisations- und Ausbildungsbereiche,
  - g) Förderung der Jugendarbeit.
  - h) Unterstützung des DVG hinsichtlich seiner Aufgaben (gemäß § 5 der DVG-Satzung).
- (3) Der Landesverband ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Landesverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder etwaige Gewinnanteile aus Mitteln des Landesverbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und

Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Landesverbandes. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.

### **§ 3 Regionale Zuständigkeit, Gliederung**

(1) Der Zuständigkeitsbereich des Landesverbands wird vom DVG festgelegt. Es gilt die „Ordnung über die regionale Zuständigkeit der Landesverbände gem. § 7 der DVG-Satzung“ des DVG.

(2) Der Landesverband gliedert sich in Mitgliedsvereine.

(3) Die Mitgliedsvereine führen den Zusatz „Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)“ im Namen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des DVG kann jeder Hundesportverein im regionalen Zuständigkeitsbereich des Landesverbands werden, soweit er keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorschriften tätig ist.

(2) Die Aufnahme eines Vereins kann jederzeit erfolgen. Mit dem Aufnahmegesuch erkennen die Vereine die Satzungen des DVG und des Landesverbands als verbindlich an. Über die Aufnahme und die Zuordnung zum Landesverband entscheidet das Präsidium des DVG nach schriftlicher Stellungnahme des Landesverbands. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches wird dem antragstellenden Verein vom DVG schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung der Ablehnung kann nicht verlangt werden.

(3) Über den Wechsel eines Mitgliedsvereins in einen anderen Landesverband entscheidet das Präsidium des DVG nach schriftlicher Stellungnahme des Landesverbands.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine**

(1) Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder haben das Recht, sofern die Auflagen der entsprechenden Ordnungen erfüllt sind, die sich aus dem Satzungszweck nach § 2 dieser Satzung und nach § 5 der DVG-Satzung ergeben- die Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Landesverbands und des DVG teilzunehmen. Dieses Recht ruht, solange sich ein Mitgliedsverein mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

(2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet,

- a) die Richtlinien des Landesverbands und des DVG zu befolgen und ihre Bestrebungen zu unterstützen,
- b) die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des DVG und des Landesverbands zu beachten, ein-zuhalten und umzusetzen,
- c) die Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen,
- d) die politische, rassische und konfessionelle Neutralität des Landesverbands zu achten,
- e) nur solche Einzelmitglieder und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen aufzunehmen, die weder dem kommerziellen Hundehandel noch den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen oder

dgl. zu-zurechnen sind. Der Mitgliedsverein ist allerdings berechtigt festzustellen, dass seine Interessen durch solche Einzelmitglieder nicht nachteilig berührt sind.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins endet durch

- a) Austritt aus dem Landesverband oder dem DVG,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste des DVG,
- d) Ausschluss aus dem DVG.

(2) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der §§ 12 - 16 der DVG-Satzung.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

(1) Eine Ehrenmitgliedschaft im Landesverband richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 der DVG-Satzung und nach der DVG-Ehrungsordnung.

(2) Ehemalige LV-Präsidenten bzw. LV-Vizepräsidenten tragen die Bezeichnung „Ehrenpräsident“.

(3) Die Mitgliedsvereine haben Ehrenmitglieder des DVG bzw. des Landesverbands als solche zu führen.

(4) Das Recht der Mitgliedsvereine, innerhalb ihres Vereinsbereichs eine eigene Ehrenmitgliedschaft zu verleihen, bleibt von dieser Regelung unberührt. Für diese Ehrenmitglieder gilt jedoch nicht die Beitragsfreiheit nach Ziffer II. e) der DVG-Ehrungsordnung.

### **§ 8 Organe**

Organe des Landesverbands sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b)** das Präsidium,
- c) der Ehrenrat.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Sie findet jährlich einmal statt; Zeitpunkt und Ort regelt die vom Vorstand zu beschließende Versammlungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist offen für alle Einzelmitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine. Diese Einzelmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind

- Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlungen,
- Jahresberichte der Präsidiumsmitglieder,
- Rechnungsbericht des Schatzmeisters,

- Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums,
- Durchführung von Wahlen,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Kostenerstattungen, Zuschüsse zu Veranstaltungen, Umlagen,
- Behandlung von Anträgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(5) Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen, wenn

- a) das Präsidium, diese Einberufung für erforderlich hält, oder
- b) mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein je angefangene 25 Einzelmitglieder (Meldestand: 01.01. des Jahres) sowie jedes Mitglied des Präsidiums eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so liegt die Leitung beim Geschäftsführer.

(8) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der der wesentliche Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Näheres regelt die vom Präsidium zu beschließende Versammlungsordnung. Die Niederschrift ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Präsidiums erhalten spätestens nach zwei Monaten eine Niederschrift.

(10) Für alle Versammlungen gilt die vom Präsidium zu beschließende Versammlungsordnung.

## **§ 10 Präsidium, Aufgaben**

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Leistungsrichter-Obmann (LRO),
- f) dem Obmann für den Gebrauchshundsport (OfG),
- g) dem Obmann für Turnierhundsport (OfT),
- h) dem Obmann für Agility (OfA),
- i) dem Obmann für Obedience (OfO),
- k) dem Obmann für Basisausbildung (OfB),
- l) dem Obmann für Jugendfragen (OfJ)
- m) dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit (OfO)

n) dem Obmann für Rally Obedience (OfRO)

o) den Stellvertretern der Obleute LRO / OfG / OfT / OfA / OfO / OfB / OfRO

Das Präsidium kann weitere Einzelmitglieder als Fachberater für bestimmte Aufgaben für einen vorher festzulegenden Zeitraum ernennen. Sie haben ein aufgabenbezogenes Rederecht

Werden die Mandate von einer Frau wahrgenommen, gelten die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident sind je einzeln Vertreter des Landesverbands im Sinne des § 26 BGB. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Vertretung des Landesverbands in Rechtsstreitigkeiten.

(3) Das Präsidium nimmt sämtliche beim Landesverband anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Näheres regelt die vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung.

### **§ 11 Wahl des Präsidiums, Amtszeit, Sitzungen, Beschlüsse**

(1) Die Mitglieder des Präsidiums und die Stellvertreter der Obleute des Präsidiums (§ 10 Abs. 1 b) werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln und hintereinander zu wählen.

(2) Wählbar ist nur, wer einem Mitgliedsverein des Landesverbands angehört. Eine Wahl bei Abwesenheit des Kandidaten ist möglich, wenn das vorgeschlagene Mitglied vorher gegenüber dem Präsidium seine Bereitschaft zur Kandidatur und zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt hat.

(3) Zum Leistungsrichter-Obmann kann nur ein Leistungsrichter gewählt werden, der von der GHS-Leistungsrichterkonferenz vorgeschlagen wird. Zum Obmann für Gebrauchshundsport kann nur gewählt werden, wer von der Gebrauchshundsportobleutekonferenz vorgeschlagen wird. Zum Obmann für Turnierhundsport kann nur ein Leistungsrichter gewählt werden, der von der THS-Leistungsrichterkonferenz vorgeschlagen wird. Zum Obmann für Agility kann nur ein Leistungsrichter gewählt werden, der von der Agility-Leistungsrichterkonferenz vorgeschlagen wird. Zum Obmann für Obedience kann nur gewählt werden, der von der Obedienceobleutekonferenz vorgeschlagen wird. Zum Obmann für Rally Obedience kann nur gewählt werden, der von der Rally Obedience- Obleutekonferenz vorgeschlagen wird. Gleiches gilt für die Stellvertreter.

(4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder ein Stellvertreter der Obleute des Präsidiums vorzeitig aus, erfolgt eine Ersatzwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Präsident ein anderes Mitglied des Präsidiums mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(6) Präsidiumssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Sie werden zum Tag vor der Mitgliederversammlung und zu einer Herbstsitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen. Eine Sitzung ist durchzuführen, wenn mindestens 4 Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich und

begründet beantragen. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder über Internet gefasst werden; diese Beschlüsse sind aktenkundig zu machen und in der nächsten Sitzung zu bestätigen.

(7) Für alle Sitzungen gilt die vom Präsidium zu beschließende Versammlungsordnung. Weitere Regelungen enthält die vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung.

(8) Die Mitgliedsvereine und ihre Organe (ausgenommen Ehrenrat) sind an Beschlüsse des Präsidiums gebunden, soweit nicht durch eine Mitgliederversammlung abweichend beschlossen worden ist.

## **§ 12 Kassenprüfer**

(1) Von der Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer für jeweils drei Jahre gewählt; turnusmäßig jedes Jahr ein Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein; sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.

(2) Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliederversammlung. Mindestens zwei der Kassenprüfer prüfen jährlich einmal vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

(3) Der Prüfungsbericht ist dem Präsidium eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnisnahme zu übergeben.

(4) Den Kassenprüfern obliegt der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters sowie des Präsidiums.

(5) Eine Wiederwahl zum Kassenprüfer ist erst 2 Jahre nach dem Ausscheiden zulässig.

## **§ 13 Ehrenrat, Ordnungsmaßnahmen und -verfahren**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf drei Jahre einen dreiköpfigen Ehrenrat (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer). Die Gewählten bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zwei Ersatzmitglieder.

(3) Mitglieder des Präsidiums sind nicht wählbar.

(4) Die Mitglieder des Ehrenrats sind unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen anderer Verbandsorgane.

(5) Gegen Mitgliedsvereine, deren Funktionsträger und Mitglieder der Landesverbandsorgane können wegen

- a) verbandsschädigenden Verhaltens,
  - b) grober Verstöße gegen die Satzung,
  - c) grober Verstöße gegen die Ausbildungsregeln,
  - d) grober Verstöße gegen die Prüfungsordnungen und sonstigen im Landesverband gültigen Ordnungen
- folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) Rüge,
- b) Verwarnung,
- c) Geldbuße bis 500,00 EURO,
- d) Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
- e) Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer.

(6) Ein Ehrenratsverfahren kann beantragt werden bei Streitigkeiten zwischen

- a) den Organen des Landesverbands und deren Mitgliedern,
- b) den Organen des Landesverbands und den Mitgliedsvereinen,
- c) den Organen des Landesverbands und den Funktionsträgern der Mitgliedsvereine.

Der Ehrenrat ist jedoch keine Berufungsinstanz für Ehrenratsverfahren der Mitgliedsvereine.

(7) Die Verhandlungen des Ehrenrats sind nicht öffentlich.

(8) Bei jedem Ehrenratsverfahren ist eine Schlichtung anzustreben. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach Abschluss des Ehrenratsverfahrens eröffnet.

(9) Für alle Verfahren vor dem Ehrenrat gelten die Regeln der Landesverbands-Ehrenratsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(10) Verbandsschädigend ist

- jede Handlung oder Unterlassung einer Handlung,
- die ein Organ des Landesverbands, ein Mitgliedsverein, ein Mandats- oder Funktionsträger des Landesverbands oder eines Mitgliedsvereins
- tätig handelnd, schriftlich, mündlich oder in anderer Weise unternimmt,
- und die geeignet ist oder tatsächlich nach sich zieht,
- dass das Ansehen des Landesverbands/ eines Mitgliedsvereins nach außen beeinträchtigt oder beschädigt wird, oder
- dass die kameradschaftlich-sportliche Zusammenarbeit der Organe untereinander, innerhalb der Organe, zwischen den Ebenen Landesverband ≠ Mitgliedsverein, mit den Mandats- oder Funktionsträgern des Landesverbands sowie innerhalb der Gruppe der Mandats- oder Funktionsträger gestört oder empfindlich beeinträchtigt wird.

(11) Gegen Einzelmitglieder und Hundeführer / innen der Mitgliedsvereine können wegen

- unsportlichen Verhaltens auf DVG-termingeschützten Prüfungen (wie u.a. Beleidigung / verbale oder körperliche Bedrohung / körperliche Tätigkeit) gegenüber Funktionsträgern (wie z.B. Leistungsrichtern / innen und anderen Personen,
- körperlicher Tötlichkeiten gegenüber dem Hund auf DVG-termingeschützten Prüfungen Sperren zur Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen des DVG und seiner Untergliederungen von 3/6/9/12 Monaten verhängt werden. Bei einer mehrtägigen Veranstaltung endet diese mit der Siegerehrung.

(12) Eine auf Verbot der Ausführung eines Amtes oder Ausschluss lautende Ordnungsmaßnahme kann in der DVG-Verbandszeitschrift „Hundesport“ veröffentlicht werden.

(13) Die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung und weiterer Ordnungen dem LRO / OfG / OfT / OfA / OfO / OfRO des Landesverbands zustehenden Rechte, Ordnungsmaßnahmen gegen Prüfungs- oder

Turnierteilnehmer zu beschließen, bleiben durch diese Bestimmungen unberührt. Ordnungsmaßnahmen des LRO / OfS / OfT / OfA / OfO / OfRO unterliegen auf Antrag des Betroffenen der Nachprüfung durch das Präsidium, das die Ordnungsmaßnahmen bestätigen, mildern oder verschärfen kann.

#### **§ 14 Haftung**

(1) Der Landesverband haftet gegenüber seinen Mitgliedsvereinen nicht für Schäden aus einem einfachen fahrlässigen Verhalten.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums und die im Auftrag des Präsidiums tätigen Personen haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem einfachen fahrlässigen Verhalten beruhen.

#### **§ 15 Mitgliedsbeitrag, Kostenerstattungen, Zuschüsse, Umlagen**

(1) Von den Mitgliedsvereinen werden entsprechend ihrer Mitgliederzahl Beiträge als Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen.

(2) Für Ehrenmitglieder nach § 7 sind die Mitgliedsvereine von der Beitragszahlung befreit.

(3) Ist die Beitragszahlung durch Verschulden des Mitgliedsvereins zu den festgesetzten Terminen nicht möglich, ruhen die Mitgliedsrechte, bis der Beitragsrückstand ausgeglichen ist.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Kostenerstattungen, von Zuschüssen und Umlagen sowie die Verfahren zur Beitragszahlung sind in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung geregelt.

#### **§ 16 Satzungsänderungen**

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn

- a) auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung besonders hingewiesen wurde und
- b) der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen, sofern es sich nur um Änderungen des Wortlauts der Satzung handelt, die den sachlichen Inhalt der Satzung nicht berühren. Diese Satzungsänderungen sind allen Mitgliedsvereinen als-bald schriftlich mitzuteilen.

(4) Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§17 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Landesverbands kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck und mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Landesverbands fällt nach Zustimmung des Finanzamtes das Vermögen an den Bundesverband Rettungshunde e.V. (BRH), der es unmittelbar und ausschließlich für die Ausbildung von Rettungshunden zu verwenden hat.

(3) Für eine Liquidation gelten die Bestimmungen des BGB. Der im Amt befindliche Präsident und Vizepräsident sind die Liquidatoren.

(4) Vorhandene Akten sind der DVG-Hauptgeschäftsstelle zu übergeben.

### **§18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung des Landesverbands vom 07.12.1980 (in der gültigen Fassung vom 12.02.2017) außer Kraft gesetzt.

*Die vorstehende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 18.02.2018 verabschiedet worden und am 19.03.2018 beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister 4889 eingetragen worden*